

# Finanzwirtschaftliche Konsequenzen einer Rekommunalisierung der Abwasserwirtschaft für die Stadtgemeinde Bremen

Gutachten im Auftrage der Fraktion  
Die Linke in der Bremischen Bürgerschaft

Mit Wirkung zum 1.1.1999 hatte die bremische Bürgerschaft der Teilprivatisierung der Abwasser Bremen GmbH – später Hansewasser Bremen GmbH – zugestimmt. Damit wurde der frühere Teilbetrieb der Bremer Entsorgungsbetriebe (BEB), Eigenbetrieb der Stadtgemeinde Bremen, zu 74,9 % Eigentum der swb AG und der Gelsenwasser AG. Die Anteile werden über eine Holding (HVE) verwaltet. Da die für 30 Jahre abgeschlossenen Leistungs- und Pachtverträge in 2028 enden und bis 2026 eine Kündigung dieser Verträge beschlossen werden muss, ist Klarheit über die finanzwirtschaftlichen Konsequenzen unterschiedlicher Organisationsalternativen dringlich. Da die Firma Hansewasser im Rahmen der Leistungsverträge technisch unbestritten gute Arbeit geleistet hat, ist es:

(1) zunächst erforderlich, transparent zu machen, **warum eine simple Fortsetzung des PPP-Modells für die Stadtgemeinde nicht in Betracht kommen darf.**

In der Folge

(2) ist es dann hilfreich klarzustellen, wie das derzeit betriebene **Finanzierungsmodell** aufgebaut ist und wer gegenwärtig für **Kosten und Risiken aus dem erheblichen Kreditvolumen der Betreibergesellschaft** aufkommt.

In der Hauptsache

(3) geht es dann in dieser gutachtlichen Stellungnahme darum, die **finanzwirtschaftlichen Konsequenzen einer teilweisen oder vollständigen Rekommunalisierung** für die Stadtgemeinde und die gebührend zahlenden Bürger auch für informierte Laien nachvollziehbar herauszuarbeiten.

## 1. Warum ist eine simple Fortsetzung des fachlich unproblematischen PPP-Modells für die Stadtgemeinde Bremen finanziell nachteilig?

Nach den Leistungsverträgen würde sich das Vertragsverhältnis zu Hansewasser und den privaten Mehrheitseignern swb und Gelsenwasser<sup>1</sup> ohne eine Kündigung zum 31.12.2026 um fünf Jahre ab dem 31.12.2028 unverändert fortsetzen. Dieses **Nichthandeln** wäre aus mehreren Gründen für die Stadtgemeinde Bremen **schädlich**:

### 1.1 Konkurrentenklagen

Nach dem Auftragswert der Leistungen für die Stadtgemeinde in weiteren fünf Vertragsjahren (ca.

---

<sup>1</sup> Die privaten Mehrheitseigentümer swb und Gelsenwasser nehmen ihre Interessen über die Beteiligungsgesellschaft Hansewasser Ver- und Entsorgungs-GmbH (HVE) wahr. Vom Kapital dieser Gesellschaft gehören 51% der swb und 49% Gelsenwasser.

500 Mio. €) ist eine Ausschreibungspflicht unzweifelhaft. Da der zu regelnde Sachverhalt seit Jahren bekannt ist, besteht auch keinerlei Veranlassung, hiervon wegen Eilbedürftigkeit abzuweichen. Es besteht daher für die Stadtgemeinde ein **hohes Risiko von Schadenersatzklagen** potenzieller Konkurrenten.

## **1.2 Fehlende Gewinnbeteiligung**

An der geltenden vertraglichen Konstruktion wurde seit längerem aus der Bremer Politik kritisiert, dass die Stadtgemeinde an den in der Gesellschaft Hansewasser entstehenden Gewinnen nur mit einem festgeschriebenen Anteil von 3% des Stammkapitalanteils, pro Jahr nur 193.000 €, beteiligt ist. Ohne eine Vertragskündigung lässt sich diese Regelung nicht verändern.

## **1.3 Verzicht auf Neuverhandlungsmöglichkeiten**

Mit einem aus der Umweltbehörde koordinierten Beratungsprojekt werden die grundsätzlich ab 2028 bestehenden Gestaltungsalternativen des Abwasserbereiches differenziert geprüft. Ohne eine Kündigung würden die sich aus diesem Projekt ergebenden Gestaltungsalternativen und Verhandlungsoptionen um fünf Jahre vertagt. Es bestünde das Risiko, dass Rahmenbedingungen sich verändern und danach eine erneute Prüfung erforderlich wäre.

## **2. Was sind die finanziellen Strukturelemente des aktuellen Betreibermodells und warum war es für Bremen nachteilig? Wer trägt die Kosten und Risiken aus dem hohen Kreditvolumen Hansewasser?**

Das Bremer PPP-Modell für den Abwasserbereich wurde durch Forschungsarbeiten aus dem Institut für Public Management der Hochschule Bremen mehrfach differenziert analysiert und kritisiert.<sup>2</sup> Diese Kritik wurde bisher aus der Bremer Politik und Fachadministration nicht inhaltlich in Frage gestellt, allerdings nehmen die Behörden hierzu auch nicht inhaltlich Stellung. Angesichts langfristiger Verträge und der 2008 aufgegebenen Überprüfungsöglichkeiten sah man keine kurzfristigen Handlungsmöglichkeiten. Dennoch gibt es in Bremen unverändert Stimmen, die aus ideologischen Gründen die Privatisierung staatlicher Aufgaben auch für diesen Bereich prinzipiell befürworten. Daher soll hier das Bremer PPP-Modell noch einmal kurz, möglichst allgemeinverständlich und pointiert erklärt werden. Dieses ist für komplexe wirtschaftliche Strukturen nicht einfach. Für fachlich differenziertere Darstellungen wird auf die genannten Veröffentlichungen verwiesen. Sieben zentrale Elemente kennzeichnen das Bremer PPP-Modell.

Diese betreffen:

- Eigenkapitalverzinsung vor dem Verkauf,
- Regelungen für die Kaufpreisfinanzierung,
- die Investitionsfinanzierung für Netzausbau und Unterhalt,

---

<sup>2</sup>Busse u.a. (1997), Neue Steuerungskonzepte und Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst, Düsseldorf 1997  
Bornhalm, Mönnich, Popp (2006), Öffentliche und private Betriebe, LE 5, Hagen 2006  
Mönnich (2007), PPP, Segen oder Fluch, in: Der Gemeindehaushalt, 5/2007, S. 97-101  
Gahrman u.a. (2012 a), Public Private Partnership Bd. 1, Handlungsanleitung, Berlin 2012  
Gahrman u.a. (2012 b), Public Private Partnership, Bd. 2, Fallstudien, Berlin 2012  
Gahrman, Mönnich, Moewes, Reinhardt: Wasserwirtschaft zwischen Gemeinwohl und Profit, Bremen 2021  
Mönnich (2018), Null-Zins-Politik und PPP: Ein Kaleidoskop zu Fallbeispielen von Markt- und Staatsversagen, in: DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 3/2018, S. 195-210  
Mönnich (2021), Public Private Partnership: Segen oder Fluch – Rückblick und Konsequenzen, in: Düwell u.a. (Hg.), Auf dem Weg zu einem sozialen und inklusiven Rechtsstaat, Baden-Baden 2021, S. 141-160

- die Übernahme des Kreditrisikos durch den Auftraggeber Stadtgemeinde,
- die Gestaltung der Eigenkapitalausstattung der Betreibergesellschaft,
- Gewinnbeteiligungsregelungen und
- Regeln für den Rückkauf nach Vertragsende.

Summarisch betrachtet erklären diese Elemente, warum ich das Modell mehrfach als „**Hans im Glück Politik**“ karikiert habe. Bekanntlich ging es im Märchen um den Tausch von Gold gegen geringwertigere Güter. Am Ende blieb Hans nur ein Wetzstein. Zunächst ist daher die Frage zu klären, ob das Tauschobjekt Abwasserbetrieb bereits im öffentlichen Betrieb golden war oder ob erst die Privaten die Gewinne durch unternehmerisches Handeln bewirkt haben.

## 2.1 Eigenkapitalverzinsung vor der Privatisierung

Vor der Privatisierung der Bremer Entsorgungsbetriebe erhielt der Finanzsenator jedes Jahr eine **Stammkapitalverzinsung** in Höhe von 3% auf ein in der Bilanz ausgewiesenes Stammkapital von 1,256 Mrd. DM.<sup>3</sup> Diese Ausschüttung betrug also 37,68 Mio. DM oder ca. 19,3 Mio. €. Da ca. 75% des Anlagevermögens der BEB dem Abwasserbereich zuzurechnen waren, betrug die anteilige Eigenkapitalverzinsung ca. **15 Mio. €**. Hierauf musste der Finanzsenator seit der Privatisierung bis auf die genannte geringfügige Verzinsung des Anteils an Hansewasser verzichten. Die Überschüsse aus dem überwiegend durch Gebühren finanzierten Eigenbetrieb gingen allerdings darüber hinaus. So konnten die **BEB** in den wenigen Jahren ihres Bestehens **Kapitalrücklagen in Höhe von 493 Mio. DM** bilden. Wieweit diese Rücklagen auch durch die 1996 beschlossene Steigerung der Abwassergebühren um mehr als 30% zustande kamen, lässt sich im Nachhinein nicht mehr klären. Für die Finanzierung ihrer langfristigen Investitionen konnten die BEB mit Genehmigung Kredite aufnehmen. Die Zinsen dieser Kredite wurden aus den Gebühreneinnahmen bezahlt.

## 2.2 Einnahmefinanzierung auf Kredit

Bei den Verhandlungen über die Privatisierung hatten Bremens Entscheider ein dominantes Interesse: **Maximierung der einmaligen Einnahmen aus dem Verkauf.**

Aus der BEB-Privatisierung sind Einnahmen von 708 Mio. DM oder **362 Mio. €** dem **Bereich Abwasser** zuzurechnen.

Hiervon sind 208 Mio. DM (**106,3 Mio. €**) aus dem **Verkauf der Firmenanteile an der Abwasser Bremen GmbH zu 74,9 %** entstanden und 500 Mio. DM (**255,6 Mio. €**) aus der befristeten Veräußerung von Erbbaurechten und der **30jährigen Verpachtung des Kanalnetzes mit vorfristiger Pachtauszahlung**. Der Kaufpreis konnte durch die Erwerber zu Kommunalkreditkonditionen und zu über 90 % durch Kredite finanziert werden.<sup>4</sup>

In der öffentlichen Kommunikation des Verkaufserfolges ging allerdings weitgehend unter, dass die

<sup>3</sup> Die BEB bilanzierten nicht nach handelsrechtlichen Maßstäben. Anlagevermögen und hohes ausgewiesenes Stammkapital spiegelten die nach Wiederbeschaffungszeitwerten vorgenommene gebührenrechtliche Bewertung. Mit der Privatisierung hat sich das ausgewiesene Anlagevermögen etwa halbiert. Die Verzinsung für den Finanzsenator lag damit nach handelsrechtlichen Maßstäben etwa doppelt so hoch. Vgl. Bornhalm, Mönnich, Popp (2006), Bilanzen im Anlageband.

<sup>4</sup> Auch diese Kritik wird von den Bremer Behörden weder kommentiert noch widerlegt. Eine Auswertung der Bilanzen BEB und Hansewasser 1998/99 zeigt, dass die Summe der Forfaitierungskredite bei Hansewasser von 25,56 Mio. € (31.12.98) auf 407,3 Mio. € (31.12.99) ansteigt. Der erste Betrag ergibt sich aus der von Bremen geliehenen Stammkapitaleinlage. Die Differenz zum Folgewert (382 Mio. €) ist höher als der Kaufpreis für die Gesellschaftsanteile und die vorfristig ausgezahlten Pachten. Sie ist auch deutlich höher als die Summe der bei BEB ausgewiesenen langfristigen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Bremen (283 Mio.€/98, 261 Mio. €/99).

Käufer nicht alle Kredite der BEB übernehmen und die Erlöse auch dadurch geschmälert wurden, dass Rückkehrer des Personals nun aus dem allgemeinen Haushalt bezahlt werden mussten.

### 2.3 Vom Bürger bezahlter Anlagenerhalt wird Eigentum der Privaten

Die Kanalinfrastruktur konnte nicht mit verkauft werden, da sie untrennbarer Bestandteil der öffentlichen Straßen ist. Dennoch hat man ihren Wert zu Geld gemacht. Da die Kanäle funktionstüchtig bleiben müssen, war für die Unterhaltung zu sorgen. Im Bremer PPP-Modell für den Abwasserbereich bilden die Unterhaltsregeln die Betriebsmerkmale (hohe Kapitalbindung, lange Lebensdauer) und die **Käuferinteressen an Risikominimierung** ab. Für den laufenden Unterhalt des Abwassernetzes dient der Erhaltungsaufwand im Betreiberentgelt. Dieser orientiert sich an den Aufwendungen vor der Privatisierung und wird an die Inflation angepasst. Auch die Kapitalkosten BEB (Abschreibungen und Zinsen) wurden – vermindert um den geringen Anteil des Controllings im Umweltbetrieb Bremen - Teil des Betreiberentgeltes. Bei größeren Schäden kommen zudem aktivierungsfähige Ersatzinvestitionen zur Geltung, über die gemeinsam entschieden wird. Diese **Ersatzinvestitionen** können ebenfalls zu über 90% **durch Kredite finanziert** werden. Gleiches gilt für Erweiterungsinvestitionen im Netz (Zur Sicherung der Kredite vgl. 2.7). Diese werden allerdings zu ganz überwiegenden Anteilen über Beiträge von Bauherren und die von Bauträgern finanzierten Erschließungsmaßnahmen in größeren Bauvorhaben für die Stadt vorfinanziert.

### 2.4 Verkäufer Bremen bürgt für Kredite swb/Gelsenwasser

Die Finanzierung sowohl des Kaufpreises 1999 als auch von Ersatz- und Erweiterungsinvestitionen über **Forfaitierungskredite** ist erklärungsbedürftig. Der Begriff der Forfaitierung stammt aus der Exportwirtschaft, in der Exporteure Kredite mit ihren Risiken an eine finanzierende Bank abtreten. Diese Geschäfte sind für Banken insbesondere dann attraktiv, wenn Risiken durch Bürgschaften des Bundes abgesichert sind. Im Falle von PPP-Finanzierungen über Forfaitierungskredite wird der Kredit- und Auftragnehmer im PPP-Modell über eine Einredeverzichtserklärung von Risiken schlechter Leistungserbringung freigestellt. Dieses bedeutet im Klartext: Banken sind nur dann bereit, den Auftragnehmern für Kredite **Kommunalkreditkonditionen** zu gewähren, wenn der öffentliche Auftraggeber Leistungsentgelte, die der Kreditfinanzierung dienen, unabhängig von Streitigkeiten auch direkt an die Banken zahlt. **Damit geht das komplette Kreditrisiko sowohl für den Kaufpreis als auch für die Investitionen während der Laufzeit auf den Auftraggeber Bremen über.** Dieses Risiko bezog sich im Jahre der Privatisierung 1999 auf 747 Mio. DM bzw. 382 Mio. €. Heute umfasst dieses **Kreditrisiko** der Stadt Bremen immer noch ca. **383 Mio. €** (Bilanz Hansewasser 2022, Rechnungsabgrenzungsposten Passiva).<sup>5</sup>

### 2.5 Steuerfreie Ausschüttung behaupteter Überzahlung

Die Privatisierung des Abwasserbereichs der Bremer Entsorgungsbetriebe erfolgte 1999 über die Umwandlung in eine GmbH (Abwasser Bremen) mit 50 Mio. DM (25,6 Mio. €) Stammkapital. Die Gesellschaftsanteile wurden zu 74,9% an swb und Gelsenwasser verkauft und die GmbH in Hansewasser umbenannt. Vom Kaufpreis wurde der größere Anteil von 174 Mio. DM oder 88,96 Mio. € in eine Kapitalrücklage umgewandelt und konnte dann in den folgenden 15 Jahren in Form von **Firmenwertabschreibungen steuerfrei** an die Käufer wieder **ausgeschüttet** werden. Seit dem Jahre 2014 verfügt die Hansewasser GmbH nur noch über eine vergleichsweise schmale Eigenkapitalquote

---

<sup>5</sup> Quelle: Geschäftsbericht Hansewasser 2022, Bremen 2023

von ca. 10%.

Schaut man auf die Regeln für die Gewinnbeteiligung (vgl. 2.6), handelt es sich um ein **Hebelgeschäft zur Renditesteigerung**. Den hohen Renditen steht allerdings kein erhöhtes Verlustrisiko aus der Geschäftstätigkeit gegenüber.

## 2.6 Bei Gewinnen schaut Bremen in die Röhre

Aus gebührenrechtlichen Gründen hat die Stadtgemeinde mit dem Verkauf auf eine gleichberechtigte Gewinnbeteiligung verzichtet. Da vor dem Verkauf die Stadt eine 3%ige Gewinnausschüttung auf das Stammkapital BEB erhielt und diese Regelung in § 12 BremGebBeitrG für gebührenfähig erklärt wird, hat sich die **Stadt** auf eine **3%ige Gewinnausschüttung auf ihren Stammkapitalanteil** von 25,1% oder 6,42 Mio. € beschränkt. Sie erhält deshalb jährlich vom Gesamtgewinn der Gesellschaft **nur 0,1925 Mio. €**. **Die privaten Anteilseigner erhalten daher von den durchschnittlich 11,5 Mio. € Jahresgewinn nach Steuern über 98%**. Reduziert werden die Überschüsse des Betriebes zudem durch die Steuerpflicht der privaten Rechtsform. Insbesondere über die abzuführende Körperschaftsteuer freuen sich der Bund und die anderen Länder. Auch die anfallende Mehrwertsteuer wird nach Einwohnern verteilt. Bremen erhält daher nur einen geringen Anteil.

## 2.7 PPP-Modell ohne unternehmerisches Risiko

**Die Leistungsverträge enthalten Endschaftsregelungen für den Rückkauf von Aktiva zum Vertragsende. Daneben sieht der Gesellschaftsvertrag eine Übernahme von Anteilen der Privaten zum Liquidationswert vor.** Auch diese Regelungen bestätigen die Einschätzung unter 2.3, dass die Betreiber kein unternehmerisches Risiko tragen. Hierauf und auf verschiedene Gestaltungsalternativen wird im dritten Teil dieser gutachtlichen Stellungnahme näher eingegangen. Von Bedeutung bei den Endschaftsregelungen ist ferner das Konstrukt der **Mietereinbauten**. Es wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Investitionen während der Laufzeit weitgehend über Kredite finanziert werden. Diese Kredite werden nicht getilgt, sondern immer wieder erneuert, um von der günstigen Situation für öffentliche Kredite zu profitieren. Zum Ende der Vertragslaufzeit müssen die Betreiber diese Kredite tilgen können, oder die Stadtgemeinde muss die Kredite mit den Gesellschaftsanteilen der privaten Anteilseigner übernehmen. Als Sicherheit für die Tilgungsmöglichkeit weist die Bilanz der Hansewasser GmbH die Position Mietereinbauten auf. Diese Position wächst Jahr für Jahr um mehr als 10 Mio. € an und beträgt **Ende 2022 308,5 Mio. €**.<sup>6</sup> Bis zum Vertragsende in 2028 werden die Mietereinbauten die Höhe der aktuellen Kreditsumme erreicht haben. Hiernach ergibt sich auch aus dem erheblichen Kreditvolumen des Betreibers für diesen kein geschäftliches Risiko. Mit der Zustimmung zu diesem Modell hat allerdings Bremens Finanzsenator im Jahre 1998 die Grundlage für Schulden in einem Schattenhaushalt gelegt, die nun aus der Versenkung auftauchen werden. Aus heutiger Sicht ist es unverständlich, warum 1998 Grundsätze einer nachhaltigen Finanzpolitik so deutlich missachtet wurden.

Gekürzter Auszug aus der Fallstudie Bremen:

„**Frage:** Was war in der Startphase des Projektes das Hauptinteresse der Politik? Ging es um ein wirtschaftlich gutes Geschäft für die Stadt, oder ging es um einmalige Einnahmen?

**Antwort eines Interviewpartners aus der senatorischen Behörde:**

---

<sup>6</sup> Quelle: Hansewasser Geschäftsbericht 2022

*„Das muss man differenziert sehen. ... Von Seiten der Politik war das primäre Motiv ein Einnahmeinteresse und zwar ein einmaliges Einnahmeinteresse! Für uns als Haus war wichtig, den Prüfauftrag auch als Chance zu nutzen, einen Apparat mit verkrusteten Strukturen zu verändern. ... Auch das Finanzressort hatte eher einmalige Einnahmeinteressen als die Orientierung an einer finanzwirtschaftlich nachhaltigen Lösung. Hier gab es Ressortkonflikte, bei denen wir den Erhalt bzw. die Verbesserung fachlicher Standards im Blick haben mussten.“*

Quelle: Gahrman (2012 b)), S. 102

**Summarisch betrachtet lässt daher das Hans im Glück Bild bestätigen. Bremen hat sich eine minderwertige Entschädigung gegen die für seine Finanzen kontinuierlich vorteilhafte Anlage des Abwasserbetriebes eingehandelt. Einziger Grund war die Erzeugung einmaliger Einnahmen, deren Herkunft die Öffentlichkeit fälschlich nicht mit neuen Schulden verband.** Die Einnahmen wurden für das Investitionssonderprogramm und den Stadtreparaturfonds genutzt. Das Risiko dieser Kredite liegt bei der Stadt. Die Privatisierung hat den Charakter eines Schattenhaushaltes. Die Kosten der Kredite trägt der gebührenzahlende Bürger über das Betreiberentgelt an Hansewasser.

### **3. Finanzwirtschaftliche Folgen unterschiedlicher Rekommunalisierungslösungen<sup>7</sup>**

Angesichts der Erfahrungen mit dem PPP-Modell macht es Sinn, sich rechtzeitig über die Konsequenzen unterschiedlicher organisatorischer Varianten Gedanken zu machen. Der Haushalt der FHB ist immer noch notleidend. Auch nach einer Einigung auf einen Transformationsfonds bleiben zahlreiche defizitäre öffentliche Aufgaben, für die zusätzliche Einnahmen dringlich sind. Wenn man Steuererhöhungen schwer durchsetzen kann, wären hierfür Überschüsse aus Gebührenhaushalten bzw. öffentlichen Beteiligungen hilfreich. Grundsätzlich gibt es drei Varianten der künftigen Organisation, die hinsichtlich der fiskalischen Konsequenzen näher zu betrachten sind:

- Rückkauf der Gesellschaftsanteile der privaten Mehrheitseigentümer an der Hansewasser GmbH und Fortführung als kommunale Eigengesellschaft,
- Fortsetzung einer PPP-Lösung mit konstantem oder erhöhtem kommunalem Eigentumsanteil, aber gleichberechtigter Gewinnbeteiligung,
- Rückkauf der Gesellschaftsanteile an der Hansewasser GmbH und Überführung von Aktiva und Personal in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform.

Ferner gibt es zwei Wege der Bereitstellung des Infrastrukturvermögens für die neue Organisationslösung, die ab 2029 realisiert werden muss:

- Kündigung der Leistungsverträge bis Ende 2026 und Erwerb der notwendigen Aktiva von der Betreibergesellschaft, die sich nach Abschluss ihrer Aufgaben Ende 2028 auflösen würde.

---

<sup>7</sup> Die Informationen für die folgenden Ausführungen stammen neben den bisherigen Forschungsarbeiten zum Thema aus Gesprächen in der Umwelt- und Finanzbehörde sowie einem Termin zur Akteneinsicht.

- Kündigung der Leistungsverträge bis Ende 2026 und Erwerb der Mehrheitsanteile an Hansewasser von swb und Gelsenwasser zu den Bedingungen des Gesellschaftsvertrages.

An dieser Stelle besteht nicht die Möglichkeit, alle Vor- und Nachteile dieser Organisationsvarianten zu beleuchten. Auch bei Konzentration auf die fiskalischen Auswirkungen sind aber unterschiedliche Wirkungsebenen zu beachten:

- Erstes Merkmal sind hier die **direkten finanziellen Aufwendungen eines Rückkaufes für die FHB**. Wie oben bereits erklärt, geht es hier entweder um den Erwerb der Anlagen von Hansewasser (einschließlich Mietereinbauten) oder um Zahlungen für die Eigentumsanteile swb und Gelsenwasser an der Hansewasser GmbH, die jetzt in der HVE gebündelt sind.
- Als zweites Kriterium sind die Wirkungen auf das **Niveau der betrieblichen Überschüsse** bei unverändertem Gebührenaufkommen und deren Verteilung zu beachten. Das unverändert geltende Finanzierungsmodell Hansewasser besteht aus den Gebühreneinnahmen der Stadt minus den verbleibenden öffentlichen Kostenanteilen (z.B. Controlling), die als Betreiberentgelt indiziert fortgeschrieben werden. Eine Verlagerung der Aufgabenerfüllung (ganz oder teilweise) in eine öffentlich-rechtliche Organisation würde die gegenwärtige Besteuerung der Aufgabe verändern. Dieses betrifft einerseits die **Mehrwertsteuerzahlung** auf die Umsätze von Hansewasser mit Bremen (aber auch angeschlossenen Nachbargemeinden). Mit der Mehrwertsteuerpflicht für die Umsätze ist auf der Einkaufsseite des Betriebes allerdings auch der Vorsteuerabzug relevant. Der Nettoeffekt ist je nach dem Niveau der beschafften Leistungen unklar. Eindeutig ist andererseits jedoch die Wirkung der vom privatrechtlich organisierten Betrieb zu zahlenden **Körperschaftsteuern**. Diese Steuereinnahmen verbleiben wegen der Effekte des Länderfinanzausgleichs nur zu einem sehr geringen Teil in Bremen.
- Drittens sind schließlich Folgekosten der Organisationslösungen wie z.B. **Transaktionskosten** wichtig. Allein für die Vorbereitung der Abwasserprivatisierung wurden 1998/99 nach Angaben eines Gutachtens für die Umweltbehörde 10,3 Mio. DM (**ca. 5,3 Mio. €**) ausgegeben.<sup>8</sup> Der kalkulierte Ansatz für die jetzige Prüfung einer Folgelösung ist nicht bekannt. Zusätzlich zu den Kosten der Entscheidungsvorbereitung würden noch Kosten für die Ausarbeitung vertraglicher und gesellschaftsrechtlicher Regelungen entstehen. Neben diesen einmaligen Kosten der Projektprüfung sind auch **laufende Controllingkosten** unterschiedlicher Organisationslösungen relevant.

Für die direkten finanziellen Auswirkungen auf den Haushalt Bremens ist die Reihenfolge der Aktivitäten zu beachten. Zunächst muss Bremen die Leistungsverträge kündigen, um eine automatische Vertragsverlängerung auszuschließen.

Wird nichts weiter unternommen, gehen die Rechte an der Kanalinfrastruktur ohne Ablösezahlungen wieder in die alleinige Nutzung durch die Stadt. Zusätzlich muss die Stadt von Hansewasser die Aktiva einschließlich Mietereinbauten zum Anschaffungsrestwert erwerben oder einem neuen Betreiber diesen Erwerb gestatten. Hierfür wären nach dem jetzigen Stand (Bilanz 2022) **511,2 Mio. €** zu zahlen.<sup>9</sup> Wenn der Kauf direkt durch die Stadt oder eine öffentlich-rechtliche Organisation erfolgt,

<sup>8</sup> Büsing, Müffelmann & Theye, Fides Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co. (1998), Privatisierung der Bremer Entsorgungsbetriebe, Verwendung der Veräußerungserlöse, Bremen 1998

<sup>9</sup> Dieser Betrag ergibt sich aus der Summe des Anlagevermögens 2022 (483,4 Mio. €) minus der erworbenen Nutzungsrechte für den Kanal u.a. (46,5 Mio. €) plus der Differenz aus dem Stand der Mietereinbauten und den Forfaitierungskrediten (382,8 - 308,5 = 74,3 Mio. €).

kommt noch die Mehrwertsteuer in Höhe von 19% oder **97,1 Mio. €** hinzu, da keine Vorsteuerabzugsberechtigung besteht. Laut Antwort des Senates auf eine Anfrage in der Bürgerschaft wird derzeit (4/2024) der Restwert der rückzukaufenden Aktiva zum Ende des Vertrages auf netto 520 Mio. € geschätzt. Die geringe Differenz zum aktuelleren Schätzwert des zuständigen Ressorts kann als Bestätigung des genutzten Berechnungsansatzes gesehen werden. Der Zahlung der Stadt steht mit der Auflösung der Betreibergesellschaft der anteilige Liquidationserlös für 25,1% der Gesellschaftsanteile gegenüber.<sup>10</sup> Bei dieser Variante bliebe es somit bei einer **Nettozahlung in Höhe von ca. 500 Mio. €, wenn der Abwasserbetrieb weiterhin privatrechtlich organisiert bleibt**. Als Vorteil ergibt sich bei dieser Variante der Rekommunalisierung, dass die Schulden Hansewasser getilgt würden. Diese belasten die GuV derzeit nur mit ca. 6,5 Mio. € pro Jahr. Bereits die Ablösung dieser Schulden würde aktuell aber nur zu einem Zins von 2,5% realisiert werden können.

Für die zweite Variante des Infrastrukturübergangs muss Bremen die Endschaftsregelungen aus dem Gesellschaftsvertrag nutzen. Zeitgleich zur Leistungsvertragskündigung, aber logisch folgend, wäre den bisherigen Mehrheitsgesellschaftern die angestrebte Lösung für deren Gesellschaftsanteile an Hansewasser mitzuteilen. Diese Schritte sind bedeutsam für die Vermeidung finanzieller Lasten aus einem Vermögensverkauf bei Liquidation der Hansewasser zum Vertragsende (Mehrwertsteuer)!

*Dieses bedeutet:*

**Unabhängig davon, welche der oben skizzierten Organisationsvarianten Bremen realisieren will, sollte die Stadtgemeinde zunächst vollständiger Eigentümer der Hansewasser GmbH werden.** Dann könnte z.B. erneut ein Mehrheits- oder Minderheitsanteil an der Betreibergesellschaft diskriminierungsfrei europaweit für die gewählte Laufzeit ausgeschrieben werden. **Alternativ ist auch die Gestattung des Ankaufs von Aktiva oder Gesellschaftsanteilen durch einen erfolgreichen Bieter in einer europaweiten Ausschreibung für die Fortsetzung des PPP-Modells realisierbar.**

### **3.1 Zahlungen bei Umwandlung in eine Eigengesellschaft**

Wird und bleibt Bremen 100%iger Eigentümer der Hansewasser GmbH, so bemisst sich die finanzielle **Entschädigung nach den Endschaftsregeln der Gesellschaftsverträge**. Für die Stammkapitalanteile swb/Gelsenwasser in Höhe von 74,9% sind als Liquidationserlös die anteiligen Restwerte des Anlagevermögens zu zahlen. Hierfür wurde 2017 ein Wert in Höhe von 153 Mio. € geschätzt.<sup>11</sup> Demzufolge stünde den privaten Anteilseignern eine **Ablösesumme für ihre Anteile in Höhe von 114,6 Mio. €** zu. In einer aktuellen Antwort des Ressorts gibt es zu dieser Frage keine neue Schätzung. Bei meinen eigenen Auswertungen der Geschäftsberichte ergab sich Stand 2022 ein Restwert des Anlagevermögens (ohne Mietereinbauten und Nutzungsrecht Kanäle) in Höhe von 128,4 Mio. €. Dieser Wert würde einen Anteil der privaten Mehrheitsgesellschafter von 96,2 Mio. € für ihre Kapitalanteile ergeben. Die konkrete Höhe eines Liquidationserlöses nach der Kündigungsregel des Gesellschaftsvertrages bleibt also mit aktualisierten Bilanzdaten zum Ende 2028 zu ermitteln. Sie wird voraussichtlich zwischen 95 und 115 Mio. € liegen. **Entscheidend für die Prüfung der**

---

<sup>10</sup> Dieser Anteil der FHB am Liquidationserlös wird vom zuständigen Ressort in der erwähnten Antwort auf eine Anfrage in der Bürgerschaft bestritten. Dort geht man davon aus, der komplette Kaufpreis würde für die Tilgung des Fremdkapitals benötigt. Diese Einschätzung wäre nur dann korrekt, wenn die Summe der Mietereinbauten bis zum Vertragsende nicht das Niveau der Forfaitierungskredite erreicht. Der Restwert des Anlagevermögens liegt 2022 bei 128,4 Mio. €, vermindert sich nur langsam und wird zum Vertragsende noch ca. 100 Mio. € betragen.

<sup>11</sup> Bremische Bürgerschaft (2017), Verwendung der Mittel aus Abwassergebühren, Drs. 19/583 S vom 12.9.2017



Organisationsmodelle ist, dass **kein Ertragswert** verlangt werden kann. Außerdem ist der Erwerb von Gesellschaftsanteilen nicht mehrwertsteuerpflichtig.

Als Eigentümer der Eigengesellschaft tritt Bremen in alle Rechte und Pflichten der Gesellschaft ein. **Finanziell gravierendste Fragestellung ist der Umgang mit dem erheblichen Kreditvolumen der Hansewasser.** Da Bremen von den kreditgebenden Banken auch während der Laufzeit des PPP-Modells mit seinem Betreiberentgelt als Garant für die Gewährung von Kommunalkreditkonditionen eingestuft wurde, kann der **Wechsel in der Eigentümerstruktur** nicht als Grund höherer Kreditrisiken gelten. Dennoch wäre der Wechsel wohl anzeigepflichtig. Er bewirkt aber **kein Recht der kreditgebenden Banken auf Neuverhandlung der Konditionen, weil der Wechsel der Eigentümerstruktur die Bonität eher verbessert.** Mit der Übernahme der Kredite der Gesellschaft bliebe auch die Position der Mietereinbauten beim neuen Eigentümer. Auch zu den Verbindlichkeiten gegenüber Gesellschaftern in der Bilanz der Hansewasser hat sich inzwischen Klarheit ergeben. Hieraus entstehen keine zusätzlichen Zahlungsverpflichtungen der Stadt.

**Zinszahlungen für die Forfaitierungskredite** wurden in der bisherigen Vertragslaufzeit aus dem Betreiberentgelt und somit indirekt vom Gebührenzahler geleistet. Sie **belasten den Bremer Kernhaushalt nicht.** Allerdings ist die Konstruktion der Kreditaufnahme in einem privatrechtlich organisierten Schattenhaushalt für Bremen ungünstig. Mit dem Betreiberentgelt werden Zinszahlungen für eigentlich steuerfreie Bankdienstleistungen für Bremen steuerpflichtig. Wesentlich vorteilhafter ist in dieser Hinsicht die für Braunschweig gewählte PPP-Konstruktion. Hier wurden Kredite über den für Braunschweig und das Umland zuständigen öffentlich-rechtlichen Abwasserverband aufgenommen.<sup>12</sup> Für eine fortgesetzte Kreditaufnahme für Abwasseraufgaben in Bremen wäre es daher zweckmäßig, sowohl das jetzige Kreditvolumen als auch künftige Kredite nicht in der Hansewasser GmbH zu belassen, sondern über eine öffentlich-rechtliche Konstruktion zu managen.

**Die Investition öffentlicher Mittel in Gesellschaftsanteile einer Eigengesellschaft ist von den Regelungen der bremischen Schuldenbremse nicht betroffen! Sie ist zudem unmittelbar rentierlich, denn den öffentlichen Ausgaben stünden die vollen Ansprüche auf die Erträge der Eigengesellschaft gegenüber.** Maßgeblich ist hierfür der von der Hansewasser GmbH ausgewiesene Gewinn nach Steuern. Ob dieser Gewinn in voller Höhe erhalten bleibt, ist auch vom Ausgang des vom OVG Bremen immer noch nicht entschiedenen Normenkontrollverfahrens abhängig. Allerdings ist hier nicht strittig, dass eine Eigenkapitalverzinsung zulässig ist, sondern nur die Höhe einer risikoangemessenen Verzinsung. Ebenfalls unklar ist, in welcher Höhe die Eigenkapitalverzinsung dem allgemeinen Haushalt oder dem Gebührenhaushalt zusteht. Hierzu vgl. die weiteren Ausführungen unter 3.2.

Schließlich ist auch auf das Entstehen von Transaktionskosten bei einer Eigengesellschaft als künftige Organisationslösung einzugehen. Die Ausführung aller operativen Aufgaben des Abwasserbetriebes in privatrechtlicher Organisationsform würde entweder weitergehende Beleihungen dieser GmbH (Die rechtliche Zulässigkeit kann hier nicht geprüft werden!) oder ein Weiterbestehen einer öffentlich-rechtlichen Organisation für die Gebührenberechnung und das fachliche Controlling des Betriebes erfordern. Zusätzlich bleiben die Aufgaben des Finanzcontrollings durch den Senator für Finanzen erhalten. Da Interessengegensätze zwischen verschiedenen Gesellschaftern keine Rolle spielen, ist nicht erkennbar, warum sich Aufwendungen für das Controlling und Gebührenmanagement

---

<sup>12</sup> Vgl. Fallstudie Braunschweig in: Gahrman u.a. (2012 b)), a.a.O., S. 64ff. insb. S. 83.

gegenüber der Ist-Situation erhöhen sollten. Allerdings wird sich dieser Aufwand auch nicht vermindern. Eine Reduktion der längerfristigen Transaktionskosten ergibt sich dadurch, dass bei einer 100%igen Eigengesellschaft nach derzeitiger Rechtslage keine Pflicht zur Ausschreibung der Aufgabe besteht.

### **3.2 Weiterführung einer PPP-Lösung mit höherer städtischer Beteiligung und gleichberechtigter Gewinnausschüttung**

Für eine Fortsetzung des Abwasserbetriebs mit einem PPP-Modell sei hier beispielhaft von einer städtischen Mehrheitsbeteiligung (51%) mit gleichberechtigter Gewinnbeteiligung aller Anteilseigner ausgegangen. In diesem Fall sind zunächst Auszahlungen für den Erwerb der vollständigen Gesellschaftsanteile zu leisten (**114,6 bzw. 96,2 Mio.€ für 74,9%**). Dieser Schritt bewirkt also die gleichen Auszahlungen wie bei der Eigengesellschaft. Allerdings erzielt die Stadt dann Einnahmen für den Verkauf von 49% der Gesellschaftsanteile nach dem Ausschreibungsverfahren. Die Höhe dieser Einnahmen kann nicht prognostiziert werden, da sie von den Zielen und Bedingungen der Ausschreibung abhängt. Allerdings sollte als **Minimalergebnis (für 49%)** der von der Stadt bezahlte anteilige Restwert für das Anlagevermögen angesetzt werden. Ausgehend von einem Mittelwert ergeben sich **ca. 69 Mio. €**.<sup>13</sup> Weitere einmalige Einnahmen könnte die Stadt erzielen, wenn erneut die Verpachtung des Kanalnetzes für einen längerfristigen Zeitraum mit vorfristigen Pachtzahlungen in das Bieterverfahren eingebaut würde. Von dieser unseriösen PPP-Variante kann allerdings nur dringend abgeraten werden. Die indiskutablen wirtschaftlichen Ergebnisse des Geschäftes von 1999 laden nicht zur Wiederholung ein.

Der Gegenwert der **städtischen Nettoausgaben** von ca. **36,4 Mio. €** sind dann die Anteile an den laufenden Erträgen. Hierfür wird wie bei der ersten Organisationsalternative eine Fortsetzung der positiven Ergebnisse aus den letzten Geschäftsjahren von Hansewasser unterstellt. Auf die hierfür bestehenden Risiken sei noch einmal hingewiesen. Für die Ermittlung einer Rendite ist dann allerdings zu berücksichtigen, dass der mögliche jährliche Gewinnanteil nicht nur zu den neuen Nettoausgaben in Beziehung gesetzt werden darf. Die Eigenkapitalrendite hat auch den bereits bestehenden Stammkapitalanteil von 25,1% oder 6,42 Mio. € zu berücksichtigen. Unter diesen Annahmen führt das PPP-Modell zu einer Anlage mit einer deutlich erhöhten Rendite im Vergleich zur gegenwärtigen Situation. Allerdings ist unter Berücksichtigung des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes noch klärungsbedürftig, welche der widersprüchlichen Regelungen für die zulässige Verzinsung des Eigenkapitals angewendet werden muss. Gilt als Maximum die 3%ige Verzinsung des Stammkapitals, so müsste der übersteigende Ertrag dem Gebührenhaushalt erstattet werden. Dieses würde eine deutliche Gebührensenkung bewirken und käme ebenfalls Bürgern und Wirtschaft zugute.

Höchst zweifelhaft ist zudem, ob bei Realisierung eines PPP-Modells eine Übertragung der Investitionsfinanzierung in eine öffentlich-rechtliche Struktur (vgl. 3.1) realisiert werden könnte. Dieses Modell ist einerseits vorteilhaft, weil die Steuerbelastung auf die Zinsausgaben wegfällt. Es führt andererseits zu der auch für die aktuelle PPP-Konstruktion nie geklärten Frage, welche unverzichtbare fachliche Funktion die privaten Mehrheitsgesellschafter für die Durchführung der betrieblichen Aufgaben hatten und haben. **Daher steht die Frage im Raum, ob nicht die einzige**

---

<sup>13</sup> Ermittlung der Einnahmeschätzung für den Anteilsverkauf:  $114,6 + 96,2 = 210,8/2 = 105,4/74,9 * 49 = 68,95$

### **Funktion einer PPP-Lösung darin bestünde, private Eigner weiterhin an den kontinuierlich und risikofrei sprudelnden Erträgen zu beteiligen.**

Hinsichtlich der Transaktionskosten gilt zunächst, dass durch das Bieterverfahren und dessen Vorbereitung erhebliche einmalige Kosten auftreten. Diese kehren auch wieder, denn das PPP-Modell ist nicht unbefristet zulässig. Für die Durchführung des Gebührenmanagements gelten die Ausführungen unter 3.1 noch verstärkt. Eine erweiterte Beleihung wurde bereits im gegenwärtigen PPP-Modell ausgeschlossen. Auch die Kosten für das Leistungs- und Finanzcontrolling blieben unverändert erhalten.

### **3.3 Überführung der rückgekauften Eigengesellschaft in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform**

Der Finanzaufwand bei Umwandlung der GmbH in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform<sup>14</sup> ergibt sich zunächst aus den Ausführungen unter 3.1. Die dort aufgeführten 114,6 bzw. 96,2 Mio. € erhöhen sich mit einer Rückumwandlung in eine öffentlich-rechtliche Organisationsform durch die **nachträgliche Mehrwertbesteuerung für den Restwert der Investitionen**, für die Vorsteuerabzug galt. Diese Zusatzbelastung wurde in der Antwort des Senates auf die kleine Anfrage in 2017 pauschal mit der jeweils geltenden Mehrwertsteuerbelastung angegeben. Diese Antwort ist im Grundsatz korrekt, aber im Detail korrekturbedürftig. Anlagen der Abwasserinfrastruktur haben eine lange Lebensdauer. Ein Vorsteuerabzug konnte nur für die Investitionen getätigt werden, die im Verlauf der Vertragsjahre seit 1999 getätigt wurden. Die Kanalsanierungsinvestitionen begannen aber verstärkt mit der Gründung des Eigenbetriebes ab 1992. Auch zentrale abwassertechnische Anlagen wie die Kläranlage Seehausen wurden vorher errichtet, allerdings in der Folge z.B. durch weitere Investitionen verbessert (Klimaneutralität). Eine nachgeholt Mehrwertsteuerbelastung kann somit nicht für Altinvestitionen gelten, für die nie ein Vorsteuerabzug erfolgt ist. Eine detaillierte Prüfung kann allein durch Auswertung des Anlagenverzeichnisses und anhand der jeweiligen Restwerte durchgeführt werden. Diese nachgeholt Mehrwertsteuerbelastung wird somit erst längerfristig als vollständiger Zuschlag auf den Anlagenrestwert anfallen, da auch eine Eigengesellschaft vorsteuerabzugsberechtigt ist. Als Maximalwert vom jetzigen Anlagenrestwert wären somit 128,4 \* 0,19 = **24,4 Mio. €** zusätzlich zu zahlen.

Ob ein finanzieller Nachteil der öffentlich-rechtlichen Organisation sich durch Kosten beim Transfer von Krediten der GmbH in eine Bremen direkt zugeordnete Organisationseinheit ergibt (vgl. 3.1; hier: Pfandwechsel) erfordert eine nähere Prüfung. Diesen ohne Verhandlungen mit Banken nicht bezifferbaren Kosten stehen allerdings erhebliche finanzielle Vorteile durch den Wegfall der Mehrwertsteuerbelastung (19%) auf den Zinsaufwand der GmbH gegenüber. Nach dem letzten Geschäftsbericht 2022 liegt der Zinsaufwand der GmbH bei ca. 6,5 Mio.€/Jahr. Hierauf entstehende Mehrwertsteuern betragen also ca. 1,24 Mio. €.

---

<sup>14</sup> Welche Form der öffentlich-rechtlichen Organisation gewählt werden sollte, wird in dieser gutachtlichen Stellungnahme nicht näher thematisiert. Vor der Privatisierung erfolgte die Aufgabendurchführung als Eigenbetrieb. In Hamburg wird der Abwasserbereich als Anstalt öffentlichen Rechts unter einheitlichem Management zusammen mit einer GmbH für den Wasserbereich realisiert. Will man für eine künftige Organisation auch Nachbargemeinden beteiligen, wäre eine Körperschafts- oder Zweckverbandslösung angemessen. Ausführliche Informationen hierzu finden sich z.B. in Bornhalm, Mönnich, Popp 2006, Cronauge 2016 sowie Hoppe, Uechtritz, Reck (2012)

Ob die Mehrwertsteuerpflicht eines Abwasserbetriebes in GmbH-Form gegenüber einem öffentlich-rechtlich organisierten Betrieb ein Vorteil oder ein Nachteil ist, lässt sich wegen der Kapitalintensität, sprich der hohen Bedeutung langfristiger Investitionen, nicht pauschal beantworten. In Jahren mit sehr hohen Investitionen kann der Vorteil des Vorsteuerabzugs die Bedeutung der Steuern auf die Umsätze überkompensieren. Dieser Fall ist jedoch in den Jahren des Bremer PPP-Modells, d.h. seit 1999, nicht zu beobachten. Eindeutig ist jedoch, dass bei einer öffentlich-rechtlichen Organisation auf die Realisierung hoheitlicher Aufgaben mit Anschluss- und Benutzungszwang keine Ertragssteuern gezahlt werden müssen. Im Durchschnitt der bisher ausgewerteten Vertragsjahre würde somit ein Betrag von **6,1 Mio. € als Ertrag für Bremen**, für eine Gebührensenkung oder für die Realisierung zusätzlicher Aufgaben (z.B. Anpassung der Infrastruktur an das Schwammstadt-konzept) zur Verfügung stehen. Diese Feststellung gilt wegen der Mechanismen des Länderfinanzausgleichs auch für die Bremen zustehenden Ertragssteuern. **Von 100 € zusätzlich Bremen zufließenden Steuereinnahmen der Körperschaftssteuer verbleiben nach allen Berechnungsstufen dieses Systems effektiv nur ca. 4,2 € im Haushalt der Hansestadt als zusätzliche Steuereinnahme.** Die einmalige Zahlung nachträglicher Mehrwertsteuern auf Vorleistungen bleibt daher durch laufend höhere Erträge eine rentierliche Ausgabe. Dieser eindeutige Vorteil einer öffentlich-rechtlichen Organisation ließe sich für eine GmbH-Lösung relativieren, wenn eine Holding-Konstruktion im Verbund mit verlustbringenden öffentlichen Gesellschaften realisiert werden könnte.

Eine begrenzte Verminderung des jährlich bedeutsamen Aufwands für die Aufgabendurchführung kann durch die Integration des Gebührenmanagements und des fachlichen Controllings in die öffentlich-rechtliche Organisation entstehen. Auch bei dieser Organisationsform bleibt es jedoch – wie jetzt - bei einer Fachaufsicht durch die Umweltsenatorin und einem Finanzcontrolling durch den Senator für Finanzen. Ein eindeutiger finanzieller Vorteil ist der dauerhafte Wegfall von Kosten für wiederholte Vergabeverfahren.

## Bewertung der Neuorganisationsalternativen Abwasserbetrieb ab 2028 (in Mio €)

Organisationsalternativen	Anfangs-investition HB <sup>1)</sup>	jährlicher Bruttoertrag <sup>2)</sup>	Zinsausgaben <sup>3)</sup>	ersparte Zinsausgaben <sup>4)</sup>	jährlicher Nettoertrag <sup>5)</sup>	EK-Rendite HB <sup>6)</sup>
Anlagenrückkauf für GmbH	500	11,5	12,5	7,7	6,7	6%
Anlagenrückkauf für AÖR	595	17,6	14,9	7,7	10,4	7,9%
Anteilsrückkauf für Eigen-GmbH <sup>7)</sup>	105	11,5	2,6	0	8,9	8,0%
Anteilsrückkauf für PPP	36	5,9	0,9	0	5,0	11,7%
Anteilsrückkauf für AÖR	125	17,6	3,1	0	14,5	11,0%

1) Die Ausgaben für den Restwert des Anlagevermögens (- NR Kanäle + Schätzwert ME bzw. Passiver RAP bei Anlagenrückkauf + ggf. MwSt)

2) Durchschnittlicher Gewinn n. St. + durchschn. Ertragssteuer bei AÖR; vorbehaltlich der Entscheidung des OVG HB zur Normenkontrollklage.

3) Für Bundesanleihen mit 10J. Laufzeit wird derzeit ein Zins von ca. 2,5% verlangt.  
Da Bremen sich die Investition leihen muss, ist dieser Betrag abzuziehen.

4) Aktueller Wert PRAP \* 0,02. Der tatsächlich gezahlte Kreditzins HW liegt als Folge der Niedrigzinsphase bei ca. 1,7 %. Dieser Wert wird bis 2028 ansteigen.

5) Bruttoertrag - Zinsen AI HB + ersparte Zinsen auf PRAP

6) Nettoertrag / (AI HB - ohne PRAP! - + Wert Minderheitsbeteiligung HB an HW)

7) Es kann gelingen, die Eigengesellschaft in einer Holding-Konstruktion mit GmbHs, die Verluste etwa in Höhe der Gewinne von Hansewasser ausweisen, zu verbinden. In diesem Fall würden wegen Wegfall der Ertragssteuern sich die Renditen zu den Folgeleistungen angleichen.

**Kommentar zur Ergebniszusammenfassung:** Die Tabelle weist eine Rangfolge der Alternativen entweder nach Renditewerten oder nach der Höhe des jährlichen Nettoertrages aus. **Für Bremens Finanzen sind dabei vor allem die erzielbaren Nettoerträge relevant! Hierfür ist der Anteilsrückkauf an Hansewasser mit anschließender Umwandlung in eine AöR die günstigste Alternative.**

Die zweitbeste Variante scheint der Anlagenrückkauf für eine AöR. Dieses Ergebnis ist allerdings stark von den getroffenen Annahmen für die Zinsen abhängig. Gegenwärtig zahlt Hansewasser durchschnittlich ca. 1,7 % Zinsen für die Forfaitierungskredite. Dieser Zinssatz wird sich mit Verzögerung an die Marktlage anpassen und kann ab 2028 zu erhöhten Ersparnissen führen. Allerdings wird diese Alternative bereits jetzt durch erhöhte Zinsen für das Kreditvolumen von 595 Mio. € belastet. Kann sich Bremen nur zu einem Zins über 2,5% refinanzieren, sinkt der erzielbare Nettoertrag sofort.

**Daher sollte man sich ernster mit der drittgünstigsten Alternative, dem Anteilsrückkauf für eine Eigen-GmbH beschäftigen. Der erzielbare Nettoertrag lässt sich – wie oben ausgeführt – durch Holding-Konstruktionen in Verbindung mit öffentlichen Verlustgesellschaften steigern.**

## **4. Anti-Rekommunalisierungsmythen**

### **4.1 Investitionsbedarfe überfordern Bremen**

Die gegenwärtigen privaten Mehrheitseigentümer haben naturgemäß ein hohes Interesse an der Fortsetzung des aktuellen PPP-Modells. Bei Eigenkapitalrenditen um die 30% und ohne gravierendes unternehmerisches Risiko ist dieses Interesse nicht verwunderlich<sup>15</sup> und motiviert intensive Lobbyarbeit. Ein dabei ernsthaft vorgebrachtes Argument besagt, ein künftiger hoher Investitionsbedarf des Abwassersystems, wie z.B. die Einrichtung einer 4. Reinigungsstufe überfordere die finanziellen Möglichkeiten des Haushaltsnotlagenlandes Bremen. Wer sich hierzu die Strukturen des Finanzierungsmodells Hansewasser für Investitionen in das Bremer Abwassersystem anschaut, muss feststellen, dass die privaten Mehrheitseigentümer hohe Renditen abschöpfen aber praktisch keine investiven Eigenleistungen erbringen.

### **4.2 Nur „Private“ können den Fachkräftemangel und Konflikte mit Personalvertretungen erfolgreich managen**

Die Arbeitsmarktbedingungen haben sich in den letzten Jahren dramatisch verändert. Der Fachkräftemangel ist in aller Munde und besorgt insbesondere die Arbeitgeberseite, die sich an eine wirtschaftliche Situation ohne Vollbeschäftigung über Jahrzehnte gewöhnt hatte. Auch für öffentliche Arbeitgeber stellt dieser Strukturwandel am Arbeitsmarkt eine personalpolitische Herausforderung dar. Allerdings ist der Arbeitsmarkt für z.B. Bauingenieure mit dem Spezialisierungsfeld „Siedlungswasserwirtschaft“ in Deutschland weitgehend durch öffentliche Arbeitgeber geprägt. Zudem klagt die Bauwirtschaft in Deutschland nach den Boomjahren der Null-Zins Politik nun über Beschäftigungsmangel. Ein krisensicheres Arbeitsfeld dürfte in dieser Situation weniger Schwierigkeiten zur Gewinnung guter Berufsanfänger haben. Bedeutung hat hierfür sicher auch, dass die Arbeitsbedingungen nicht mehr schwerpunktmäßig vom Image der klassischen „Kanalarbeiter“ geprägt sind, seit Inspektionen durch Kamerafahrten automatisiert wurden. Allerdings besteht ein

---

<sup>15</sup> Vgl. Mönnich (2018), Null-Zins Politik und PPP, in: DIW, Vierteljahreshefte für Wirtschaftsforschung, H. 3/2018, S. 195-210

problematischer Teil der gegenwärtigen Politik des Betreibers im Versuch, Fachkräfte in eine Parallelgesellschaft unter identischer Geschäftsführung zu locken. Die Reintegration dieser Aktivitäten sollte ein integraler Bestandteil der Verhandlungen um die Endschafftsregelungen und den Rückkauf der Gesellschaftsanteile werden.

Arbeitnehmer verkaufen die Ware Arbeitskraft. Der strukturelle Wandel zum „Verkäufermarkt“ begünstigt nicht nur modische Wellen wie die Forderung nach „work live balance“ in der jüngeren Generation. Auch im Bereich der Arbeitnehmervertretungen erhalten syndikalistische Bestrebungen Auftrieb (Bsp. GDL). In Bremen werden derzeit öffentliche Lösungen u.a. durch das unsolidarische Verhalten einzelner Betriebsräte, die für eigene Tarifforderungen sogar Arbeitsbeschaffungsmaßnahmen blockieren, diskreditiert. Dieses Argument lässt außer Acht, dass die zu Recht kritisierten Vorfälle sich im Bereich von PPP-Betrieben mit privaten Mehrheitsgesellschaftern ereignet haben. Die vom Senat 2014 beschlossene Privatisierungslösung zementierte ein unwirtschaftliches Organisationsmodell mit einem Management, welches schon zu ENO-Zeiten für ein hochproblematisches Betriebsklima mitverantwortlich war.

Diese Argumente sollen nicht davon ablenken, dass auch im Bereich betrieblicher und gewerkschaftlicher Interessenvertretung beobachtbaren Fehlentwicklungen aktiv gegengesteuert werden muss. Auch ist nachzuvollziehen, wenn die mit Fehlverhalten konfrontierte Politik Aversionen entwickelt. Allerdings spielen hier wohl unzulässige Verallgemeinerungen eine Rolle, die nicht auf konstruktiv und kompromissfähig tätige Arbeitnehmervertreter übertragen werden sollten.

#### **4.3 Öffentliche Betriebe arbeiten unwirtschaftlich, begünstigen Filz und sind unreformierbar**

Auffällig beim Vergleich der PPP-Fälle Abfall/Stadtreinigung (SR) und Abwasser in Bremen ist der permanente Konflikt mit der übernommenen Belegschaft im Abfall/SR und die Ruhe im Abwasserbereich (nach Abwicklung des Personalabbaus durch Abfindungen in den ersten Geschäftsjahren). Die simple Erklärung liegt in der Niedriglohnpolitik des Betreibers Abfall/SR in den ersten 20 PPP-Jahren und in Leistungszulagen für alle Mitarbeiter zusätzlich zum TVöD im Abwasserbereich. Ob tatsächlich sämtliche verbliebenen Mitarbeiter der Hansewasser – zu Vertragsbeginn handelte es ausschließlich um die von BEB übernommenen Mitarbeiter ohne die durch Abfindung abgebauten älteren Mitarbeiter – „Bestleister“ im Sinne der Regelungen über Leistungszulagen waren, darf bezweifelt werden. Eher ging es wohl darum, angesichts der überaus komfortablen wirtschaftlichen Situation des Betreibers Wohlverhalten und Stillschweigen der Belegschaft zu bewirken. Anders ausgedrückt: Auch die Belegschaft profitierte von der Monopolrente der privaten Eigentümer. Diese Situation ist auch für öffentliche Monopolbetriebe im Stadtwerkebereich mit Haustarifverträgen nicht ungewöhnlich. Eine einleuchtende Erklärung hierfür ist weniger der öffentliche oder private Eigentümer als fehlender Wettbewerbsdruck und unzureichende Steuerung.

Auch in der Bremer Diskussion der vergangenen 30 Jahre wurde – wie in vielen anderen Städten – parteipolitisch geprägter kommunaler Filz kritisiert. Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass sich entsprechende Verhaltensweisen im Umweltbereich schon mit der Einrichtung des Eigenbetriebes Anfang der 90er Jahre deutlich reduziert haben.<sup>16</sup> Wichtiger als die Rechtsform ist für

---

<sup>16</sup> Vgl. Busse, Heisig, Mix, Mönlich, Prigge, (1997), Neue Steuerungskonzepte und Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst, Düsseldorf 1997

die Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben eben eine ziel- und ergebnisorientierte Steuerung.<sup>17</sup> Dabei liegt das Problem dieser Steuerung stets in der Definition operationaler Zielwerte, die qualitative politische Ziele abbilden.

#### 4.4 Unternehmerische Chancen und Risiken liegen durch PPP weitgehend beim Betreiber???

Die gängige ökonomische Rechtfertigung für Public Private Partnership Modelle liegt darin, unwirtschaftlich und bürokratisch arbeitende öffentliche Betriebe zu effizient arbeitenden Dienstleistern weiterzuentwickeln. Dabei werden i.d.R. Verlustbetriebe übernommen und dann durch Kostensenkungen und/oder Absatzsteigerungen in die Gewinnzone geführt. Völlig anders im Falle Hansewasser:

(1) Bereits die erste Bilanz Hansewasser für das Geschäftsjahr 1999 wies einen Gewinn von 20,1 Mio. DM aus. Aussage eines Finanzverantwortlichen bei BEB: „HW konnte sich gar nicht dagegen wehren, Gewinne zu machen!“

(2) Der mögliche Personalabbau des Betriebes war vor Privatisierung bekannt, die dann realisierte vorübergehende **Personalkostenreduktion** (vgl. Spalte 18 in Anlage 1) war **für das Betriebsergebnis von untergeordneter Bedeutung**.

(3) Die in der Folge entstehenden Übergewinne ergaben sich aus der Realisierung von „windfall profits“.<sup>18</sup> Beginnend mit dem Platzen der Internetblase im Jahre 2003 und noch verstärkt durch die Bankenkrise 2008 prägte eine Niedrigzinsphase die komplette Vertragslaufzeit. Selbst das Ende der Nullzinspolitik der EZB bewirkte nie das zu Beginn des PPP-Modells kalkulierte Zinsniveau öffentlicher Anleihen von 6%. Zu diesem Aspekt vgl. auch das Göken und Pollak Gutachten zur Überprüfung des Betreiberentgeltes Hansewasser.<sup>19</sup>

(4) Insgesamt lässt sich ein **Fehlen spezifischer unternehmerischer Risiken** festhalten:

- Das Finanzierungsrisiko für Kaufpreis und Folgeinvestitionen trägt die Stadt, die Kosten der Gebührenzahler,
- Das Absatz- bzw. Umsatzrisiko der Firma ist wegen des Anschluss- und Benutzungszwangs der Kunden nahe Null. Das Risiko eines Bevölkerungsrückgangs vermeidet Bremen auch im Eigeninteresse. Eine zusätzliche Absicherung ergibt sich durch einen vertraglich vereinbarten Mengenkorridor in der Anlage Entgelt. Wird dieser Mengenkorridor verlassen, folgt eine Entgeltanpassung.
- Ein Beschaffungsrisiko ist wegen fehlender Engpassituationen für Rohstoffe und Personal nicht gegeben.
- Risiken der Leistungserstellung oder des Betriebsvermögens, wie sie z.B. durch Naturkatastrophen vorstellbar wären, würden mit der Diagnose von Sanierungsbedarf im

---

<sup>17</sup> Vgl. Banner (1991), Von der Behörde zum Dienstleistungsunternehmen, in: VOP 1/1991; Buddäus (1993), Von der klassischen Instrumentalfunktion zum konzeptionellen Bezugsrahmen für den Managementprozeß öffentlicher Unternehmen, in: ÖTV (Hg.), Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft: Die Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart 1993

<sup>18</sup> Als windfall profits werden Gewinne bezeichnet, die ohne unternehmerisches Handeln auf Grund glücklicher äußerer Umstände entstehen.

<sup>19</sup> Göken, Pollak & Partner, Anpassung des Abwasser-Entgeltes zum 1. Januar 2007, Bremen 2006



Bestand der Infrastruktur neue Investitionsbedarfe auslösen, die nach den Verträgen Zahlungspflichten der Stadt und neue Wertschöpfung des Betreibers bewirken.

**(5) Wenn das Bremer Umwelt- und Finanzressort immer noch davon ausgehen, dass mit der Privatisierung eine weitgehende Auslagerung von Chancen und Risiken gelungen sei, so ist diese Einschätzung nicht von Fakten gedeckt!**

## **5. Fazit**

Wie diese gutachterliche Stellungnahme zeigt, bietet eine Rekommunalisierung des Abwasserbetriebes der Stadt Bremen eindeutige finanzielle Vorteile. Dabei ergibt sich aus der Notwendigkeit, eine Liquidation der Betreibergesellschaft Hansewasser zu vermeiden, eine eindeutige logische Reihenfolge des Vorgehens. Bei der Etablierung des PPP-Modells wurde zunächst das Anlagevermögen des Abwasserbetriebes BEB in eine Eigengesellschaft der Stadt eingebracht (AB GmbH). Die Mehrheitsbeteiligung an dieser Gesellschaft war dann Gegenstand eines Bieterverfahrens. Dieser Weg muss nun rückwärts gegangen werden. D.h., es darf nicht – mit der Auflösung von Hansewasser - betriebsnotwendiges Anlagevermögen zurückgekauft werden. Sondern es ist notwendig, mit der Kündigung der Leistungsverträge, auch die Option: ‚Rückkauf der Anteile der Mehrheitsgesellschafter‘ zu ziehen.

Nach diesem ersten Schritt: Rückumwandlung in eine Eigengesellschaft kann dann die vorab zu treffende Entscheidung über die drei skizzierten Handlungsalternativen (Eigengesellschaft, PPP-Modell, Betrieb mit öffentlich-rechtlicher Organisation) umgesetzt werden.

Eine politische Entscheidung, die mit Priorität die finanziellen Interessen Bremens beachtet, kann nur die erste oder die dritte Alternative realisieren. Bis heute gibt es kein inhaltlich überzeugendes Argument, warum Bremen auf erhebliche laufende Erträge aus der Erfüllung der hoheitlichen Aufgabe Abwasserreinigung verzichten sollte.

Welche der verbleibenden Alternativen realisiert wird, sollte dann nach detaillierter Analyse der steuerlichen Vor- und Nachteile der Organisationsformen bis 2026 entschieden werden. Zeitgleich oder in der Folge sollte Bremen sich Klarheit über eine zweckmäßige Form der künftigen Wasserwirtschaft verschaffen. Wie an anderer Stelle ausführlich ausgeführt, laufen die Konzessionsverträge für Leitungen der Trinkwasserversorgung aus guten Gründen ebenfalls 2028 aus.<sup>20</sup> Wirtschaftliche Ergebnisse dieser Sparte bei swb sind nicht transparent. Ein Blick auf die Organisation in Hamburg zeigt allerdings, dass es sich ebenfalls um eine rentable kommunale Pflichtaufgabe handelt. Es wäre fatal, wenn das Haushaltsnotlageland Bremen hierzu gegebene Gestaltungsspielräume leichtfertig verschenken würde.

---

<sup>20</sup> Gahrman, Mönlich, Moewes, Reinhardt (2021), a.a.O., S. 174.

## Quellen

- Banner, Gerhard (1991), Von der Behörde zum Dienstleistungsunternehmen, in: Verwaltung, Organisation, Personal, 1/1991, S. 6-11
- Bornhalm, Mönnich, Popp (2006), Öffentliche und private Betriebe, LE 5, Hagen 2006
- Bremische Bürgerschaft (2017), Verwendung der Mittel aus Abwassergebühren, Drs. 19/583 S vom 12.9.2017
- Budäus, Dietrich (1993), Von der klassischen Instrumentalfunktion zum konzeptionellen Bezugsrahmen für den Managementprozess öffentlicher Unternehmen, in: ÖTV (Hg.), Organisation der kommunalen Abfallwirtschaft: Die Anstalt des öffentlichen Rechts, Stuttgart 1993
- Büsing, Müffelmann & Theye, Fides Treuhandgesellschaft Reifenrath & Co. (1998) Privatisierung der Bremer Entsorgungsbetriebe, Verwendung der Veräußerungserlöse, Bremen 1998
- Busse, Hans-Jürgen u.a. (1997), Neue Steuerungskonzepte und Arbeitsbeziehungen im öffentlichen Dienst, Düsseldorf 1997
- Cronauge Ulrich, (2016), Die optimale Rechtsform für Kommunale Unternehmen, Berlin 2016
- Hansegwasser GmbH, Geschäftsberichte, <https://gb2022.hansegwasser.de/> An gleicher Stelle sind weitere Geschäftsberichte seit 2007 verfügbar.
- Hoppe, Werner, Uechtritz, Michael, Reck, Hans-Joachim (Hg.), (2012), Handbuch Kommunale Unternehmen, Köln 2012
- Mönnich (2007), PPP, Segen oder Fluch, in: Der Gemeindehaushalt, 5/2007, S. 97-101
- Gahrman u.a. (2012 a), Public Private Partnership Bd. 1, Handlungsanleitung, Berlin 2012
- Gahrman u.a. (2012 b), Public Private Partnership, Bd. 2, Fallstudien, Berlin 2012
- Gahrman, Mönnich, Moewes, Reinhardt: Wasserwirtschaft zwischen Gemeinwohl und Profit, Bremen 2021
- Göken, Pollak & Partner (2006), Anpassung des Abwasser-Entgeltes zum 1. Januar 2007, Gutachtliche Stellungnahme, Bremen 2006
- Mönnich (2018), Null-Zins-Politik und PPP: Ein Kaleidoskop zu Fallbeispielen von Markt- und Staatsversagen, in: DIW Berlin, Vierteljahreshefte zur Wirtschaftsforschung, 3/2018, S. 195-210
- Mönnich (2021), Public Private Partnership: Segen oder Fluch – Rückblick und Konsequenzen, in: Düwell u.a. (Hg.), Auf dem Weg zu einem sozialen und inklusiven Rechtsstaat, Baden-Baden 2021, S. 141-160

E. Mönlich																		
Auswertung der Geschäftsberichte Hansewasser GmbH 1999 - 2022																		
(in Mio. €)																		
Jahr	1 Auszahlungen Gesellsch.*)	2 Gewinn vor Steuern**)	3 Gewinn nach Steuern (BE- Ertragsst.)	4 AfA auf Firmenwert	5 Mietereinbauten /Anstieg MEB	6 PRAP = Forfaitierungskredite	7 MwSt (geschätzt)	8 Ertragssteuern (GB)	9 Wert AV (o. MEB, o. NR Kanal)	10 Stammkapital + Rücklagen	11 Stammkap. * 0,749 +Rücklagen	12 EK-Rendite vor Steuern	13 EK-Rendite nach Steuern	14 EK-Rendite n.St. incl. Bilanzgew /Firmenwert-AfA	15 EK-Rendite priv. aus 13	16 EK-Rendite priv. aus 14 (3-GHB+4)/10	17 Umsatz- erlöse	18 Personal- aufwand
1998						25,56****)												
1999				4,5	-	407,3			299,1	114,6	108,2							24,1
2000	0	15,7	8	4,5	11,8	384,6	6,4	7,4	297,4	110,7	104,3	0,14	0,07	0,11	0,07	0,12	80,1	24,1
2001	12,4	15,6	12,4	4,5	22/+10,2	361,9	6,6	3,1	278,8	106,3	99,9	0,15	0,12	0,16	0,12	0,17	83	25,7
2002	15,8	16	15,8	4,5	37,8/+15,8	360,7	6,6	0,1	262,6	101,7	95,3	0,16	0,16	0,20	0,16	0,21	83,3	25,3
2003	16,5	16,7	16,5	4,5	52,4/+14,6	350,4	6,6	0,1	248	97,2	90,8	0,17	0,17	0,22	0,18	0,23	84,8	24,3
2004	10,1	16,9	10,1	4,5	63,2/+10,8	347,3	6,4	6,4	235,8	92,6	86,2	0,18	0,11	0,16	0,11	0,17	84	23,3
2005	10,3	17,1	10,3	4,5	74,6/+11,4	343,5	6,6	6,5	220,7	88,1	81,7	0,19	0,12	0,17	0,12	0,18	84,8	23,9
2006	9,8	16,6	10	4,5	87,6/+13	340	6,3	6,4	208,5	83,6	77,2	0,20	0,12	0,17	0,13	0,19	85	22,8
2007	11,7	20	11,9	4,5	106,6/+19	358,4	8	7,9	193,2	79	72,6	0,25	0,15	0,21	0,16	0,22	87,6	21,9
2008	8,6	12,92	8,8	4,5	119,9/+13,3	357,9	5,9	4,1	185,8	74,5	68,0	0,17	0,12	0,18	0,13	0,19	80,8	22,2
2009	7,9	13,31	8,44	4,5	130,59/10,7	353,8	6,8	4,9	180,2	70	63,5	0,19	0,12	0,18	0,13	0,20	79,6	22,1
2010	12,4	7,89	3	4,5	144,86/+14,27	351,7	5,8	4,9	173,3	65,4	59,0	0,12	0,05	0,11	0,05	0,12	79,8	22,7
2011	9	13,77	9,3	4,5	156,97/+12,11	350,2	7	4,5	171,4	60,9	54,4	0,23	0,15	0,23	0,17	0,25	83,1	23
2012	10,3	15,39	10,51	4,5	176,76/+19,97	347,8	7,4	4,9	159,6	56,3	49,9	0,27	0,19	0,27	0,21	0,30	84,8	23,5
2013	9,1	13,42	9,34	4,5	188,83/+12,07	363	7,1	4,1	155,5	51,8	45,4	0,26	0,18	0,27	0,20	0,30	85,8	23,9
2014	13	19,86	13,3	0	209,08/+20,25	366,8	8,6	6,6	146,6	51,8	45,4	0,38	0,26	0,26	0,29	0,29	87,9	25
2015	12,4	19,74	12,72	0	219,26/+10,18	370,6	8,6	7	150,3	51,8	45,4	0,38	0,25	0,25	0,28	0,28	86,1	25,6
2016	12,2	19,44	12,56	0	230,55/+11,29		8,6	6,9	151,3	51,8	45,4	0,38	0,24	0,24	0,27	0,27	89,6	
2017	12,3	18,8	12,54	0	241,7/+11,15	379,9	8,6	6,2	148,3	51,8	45,4	0,36	0,24	0,24	0,27	0,27	97,4	26,3
2018	12,2	19,4	12,4	0	253,2/+11,5	369,8	8,8	6,9	146,3	51,8	45,4	0,37	0,24	0,24	0,27	0,27	101,2	26,7
2019	12,3	19,3	12,5	0	264,7/+11,5	372,4	8,9	6,8	144,8	51,8	45,4	0,37	0,24	0,24	0,27	0,27	96,8	27,4
2020	12,3	18,4	12,1	0	280/+15,3	375,7	7,6	6,4	136,3	51,8	45,4	0,36	0,23	0,23	0,26	0,26	98,1	28,3
2021	11,6	17	11,5	0	295,9/+15,9	379,1	6,9	5,5	135	51,8	45,4	0,33	0,22	0,22	0,25	0,25	101,2	27,9
2022	11,1	17,55	11,6	0	308,5/+12,6	382,8	8,9	6	128,4	51,8	45,4	0,34	0,22	0,22	0,25	0,25	103,9	29,1
Summe	166,7	246,19	160,61				115,5	85,7										
Durchschnitt	11,9	17,6	11,5		13,4		8,25	6,1										
Endwert 2028					376,5****)													
*) Die Auswertung berücksichtigt nur die an die Gesellschafter ausgeschütteten Gewinne nach GuV, nicht zusätzliche Ausschüttungen, die in der Kapitalflussrechnung ausgewiesen werden. Von den Gewinnen erhält die FHB als Minderheitsgesellschafter mit 25,1% nur eine Garantiausschüttung von 0,193 Mio.€.																		
**) Betriebsergebnis lt. GuV ohne Bilanzgewinn/FirmenwertAfA																		
***) Endwert geschätzt mit einer Steigerung aus dem Durchschnitt der letzten 15 Jahre. Schätzung ohne künftige Preissteigerungen.																		
****) Hansewasser wurde gegründet durch Ankauf von 74,9% des Stammkapitals der Abwasser Bremen GmbH. Die Stammkapitaleinlage der Stadt für ABGmbH erfolgte auf Kredit, dieser wurde als PRAP ausgewiesen.																		

Jahr	E/A Stadt Bremen	Ausschüttungen HW an swb+GW*)
1999 Gesamtzahlung für Kauf	361,9	
davon Kredite		
Eigenleistung swb/GW		
1999		
2000		
2001		
2002		
2003		
2004		
2005		
2006		
2007		
2008		8,6
2009		7,9
2010		12,4
2011		9
2012		10,3
2013		9,1
2014		13
2015		12,4
2016		12,2
2017		12,3
2018		12,2
2019		12,3
2020		12,3
2021		
2022		
2023		
2024		
2025		
2026		
2027		
2028		
2028 RZ		